



Gebührensatzung

für die Kindergärten der Stadt Rottenburg a. d. Laaber

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rottenburg a. d. Laaber folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten Benutzungsgebühren, Spielgeld und Getränkegeld.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren und Spielgelder entstehen mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und sind jeweils am 5. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Gebühren werden für insgesamt 12 Monate erhoben (September – August). Die Einziehung der Gebühren wird von der Stadt grundsätzlich im Lastschriftverfahren durchgeführt
- (2) Für die Zeit der Kindergartenferien sowie bei Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr und das Spielgeld weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder gegenüber der Kindergartenleitung abgemeldet werden. Abmeldungen sind jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Zweiter Teil

Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches des Kindergartens.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Stundengebühr im Kindergartenjahr 2017/2018 beträgt bei einer täglichen Nutzungszeit von

4 ¼ Stunden	72,00 €
5 ¼ Stunden	80,00 €
6 ¼ Stunden	88,50 €
7 ¼ Stunden	97,00 €
8 ¼ Stunden	106,00 €
9 / 9 ¼ Stunden	115,00 €.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Bildungswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, wird auf Antrag der Zuschuss rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gewährt, sobald die Bescheinigung der vorzeitigen Einschulung vorgelegt wird. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung ab dem der Zurückstellung nachfolgenden Monat ausgesetzt. Die Gebühr ist ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe zu leisten. Ist die Gebühr nach § 5 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 6 Spielgeld

Das Spielgeld beträgt für jedes Kind monatlich 4,50 €.

§ 7 Getränkegeld

Bei einer Buchungszeit von weniger als 6 Stunden beträgt das Getränkegeld 4,00 €. Ab einer Buchungszeit von 6 Stunden beträgt das Getränkegeld 6,00 €.

§ 8 Gebührenermäßigung

Für jedes weitere Kind einer Familie wird die Benutzungsgebühr um 50 v.H. ermäßigt.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Rottenburg vom 26.03.2013 **in der Fassung vom 01.09.2017.**